

**Ab dem 29.03.2021 gelten folgende Regelungen  
bezüglich des  
Besuches im Kindergarten und  
der warmen Verpflegung**



**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Bad Kissingen  
zum Infektionsschutz nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12.  
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)  
vom 05. März 2021**

**maßgebliche Inzidenzstufe für den Betrieb von Schulen und  
Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige des  
Landkreises Bad Kissingen**

1. Das Landratsamt Bad Kissingen gibt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt, dass laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Kissingen am Freitag, den 26.03.2021, Stand: 00:00 Uhr, bei 100,7 Neuinfizierten pro 100 000 Einwohner liegt.
2. Damit gilt im Landkreis Bad Kissingen ab dem 29.03.2021 bis einschließlich 04.04.2021 für den Betrieb von Schulen § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV und für die Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayIfSMV.
3. Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Bad Kissingen sowie als Aushang im Landratsamt Bad Kissingen veröffentlicht.

### **Warmes Mittagessen**

Der Campus hat uns heute mitgeteilt, dass während der Notbetreuung kein warmes Essen geliefert werden kann,

in der kommenden Woche haben wir die Verpflegung durch kaltes Buffet sichergestellt.